

Nach Safe Harbor: Vorschlag für Export-Import-Datenschutzvertrag mit den USA

Mit Urteil vom 06.10.2015 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Safe-Harbor-Entscheidung der EU-Kommission aufgehoben und festgestellt, dass damit vorgesehene Datenübermittlungen in die USA europäische Grundrechte verletzen. Bis Ende Januar 2016 haben sich die EU-Gremien Zeit genommen, Alternativen für Safe Harbor für einen grundrechtskonformen Datenaustausch mit den USA zu suchen. Das Netzwerk Datenschutzexpertise hat nun einen Export-Import-Standardvertrag erarbeitet, der zwischen Datenexporteur und -importeur abzuschließen ist. Dieser Vertrag ermöglicht es, künftig personenbezogene Daten von Europa in die USA zu transferieren und zugleich den EuGH-Anforderungen an den Grundrechtsschutz zu genügen.

Damit reagiert das Netzwerk auf die weit verbreitete Ratlosigkeit, wie der Datenverkehr künftig mit den USA sowie mit anderen Drittländern, die kein angemessenes Datenschutzniveau vorweisen, umgegangen werden soll. Der Vorschlag des Netzwerks sieht materiell-rechtliche Garantien des Datenimporteurs wie auch bei Verstößen wirksame Sanktionen vor, die der Datenexporteur, die betroffenen Personen wie auch die für den Exporteur zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde administrativ und gerichtlich durchsetzen können. Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist nicht, wie bisher bei Safe Harbor, ein reduzierter Datenschutz, sondern das für den Exporteur geltende Recht. Die Durchsetzung dieses Rechts ist im Land des Exporteurs möglich.

Thilo Weichert vom Netzwerk Datenschutzexpertise: „Unser Vorschlag geht davon aus, dass die derzeit stattfindenden Verhandlungen zwischen der EU-Kommission und den USA über eine Neuauflage von Safe Harbor nicht zu einem europarechtskonformen Ergebnis führen werden. Der derzeitige rechtswidrige Zustand, der die bisherigen Binding Corporate Rules und Standardvertragsklauseln mit einschließt, sollte so schnell wie möglich beendet werden.“

Ergänzend erklärt Karin Schuler vom Netzwerk Datenschutzexpertise: „Unser Vertragsentwurf ist praktikabel und datenschutzkonform. Er enthält das, was nach den Vorgaben des EuGH nötig ist, nicht mehr. Unser Vorschlag kann zur Grundlage für jede Art des grenzüberschreitenden gesetzlich nicht abgesicherten Datenaustauschs genommen werden. Die EU-Kommission, die Datenschutzaufsichtsbehörden und die Unternehmen sind eingeladen und aufgefordert, auf einer entsprechenden Basis das Safe-Harbor-Urteil des EuGH umzusetzen.“

Dr. Thilo Weichert
Waisenhofstraße 41, 24103 Kiel
0431 9719742
weichert@netzwerk-datenschutzexpertise.de

Karin Schuler
Kronprinzenstr. 76, 53173 Bonn
0228/24 20 733
schuler@netzwerk-datenschutzexpertise.de

www.netzwerk-datenschutzexpertise.de